

Mit Rücksicht darauf, daß die Höhe des entwendeten Geldes nicht sehr erheblich war, die Angeklagte Ersttäterin ist und der Handlungsentschluß spontan gefaßt wurde, hat das Gericht auf Verurteilung zur Bewährung erkannt. Der Umstand, daß die Summe des entwendeten Geldes keineswegs gering war und die Angeklagte das sozialistische Eigentum trotz guter Vermögensverhältnisse angriff, machte es notwendig, in Übereinstimmung mit dem Antrag des Staatsanwalts für den Fall der schuldhaften Nichtbewährung eine Freiheitsstrafe von 8 Monaten anzudrohen«

Die Entscheidung über die Auslagen beruht auf §§ 362, 364 StPO.

gez. Bauer

gez. Lange

gez. Freitag

Vorstehendes Urteil ist rechtskräftig
seit dem 23. 07. 1975

30. 07. 1975 gez. Hoffmann
Sekretär